

Gemeinderatssitzung vom 22.10.2020

Öffentliche Sitzung TOP 3

022.31/wo

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22a UStG zur vorläufigen Nichtanwendung des § 2b UStG

In der Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2016 wurde beschlossen, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde weiterhin § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet werden soll. Hintergrund für diese Entscheidung ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung. Zukünftig orientiert sich die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union am Wettbewerbsgrundsatz. Dadurch besteht in vielen Fällen eine Steuerpflicht, insbesondere dann, wenn Leistungen der Gemeinde als unternehmerisch gelten, respektive die Leistungen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen.

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurden im Rahmen ihrer Umwandlung in nationales Recht, die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. In der Folge wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen traten am 01.01.2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage dem Finanzamt gegenüber erklärt werden kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Optionserklärung hat die Gemeinde Waldburg mit Beschluss vom 08.12.2016 Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u. a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG bis 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG). Ab dem 01.01.2023 ist die neue Umsatzbesteuerung dann verpflichtend anzuwenden.

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für die Gemeinde Waldburg erwartet. Dies kann, nach momentanem Stand, auch durch einen teilweise höheren Vorsteuerabzug nicht kompensiert werden.

Nach Abwägung der steuerlichen und somit finanziellen Gesichtspunkten sowie den noch ausstehenden Auslegungen des Gesetzgebers/Ministerien zu einzelnen Fragen, wird empfohlen, die Optionsverlängerung zur Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2022 in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangsregelung enthält weiterhin die Möglichkeit, dass die Erklärung einmalig widerrufen werden kann. Eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Beschlussvorschlag:

Am Grundsatzbeschluss vom 08.12.2016 zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Bezug auf die Anwendung der Umsatzbesteuerung bei der Gemeinde wird festgehalten. Gegenüber dem Finanzamt wird erklärt, dass die Gemeinde Waldburg – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeübten Tätigkeiten, die Regeln des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwenden wird.